

# **Satzung des „Männerchor Bad Lausick“ e.V.**

Name des Vereines: „Männerchor Bad Lausick“e.V.  
Der Verein ist unter der Registernummer VR20304 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.  
Als Abkürzung des Vereinsnamens wird „MCBL" verwendet.  
Sitz des Vereines ist: 04651 Bad Lausick  
Postanschrift ist die des jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden.

## **Präambel**

Der Männerchor Bad Lausick e.V. stellt eine freiwillige Vereinigung sangesfreudiger Männer dar.  
Die Gründung des Chores erfolgte am 22. April 1854 durch fünf sangesfreudige Bürger von Lausigk. Dieser „Singeverein zu Lausigk“, unter Leitung des damaligen Seidenwebers Gottlob Hertel, wurde mit Umbenennung der Stadt zum „Männergesangverein Bad Lausick“ umbenannt.  
Nach Zusammenschluss mit der Sängerabteilung des Turnvereins 1846 entstand im Jahre 1947 der Volkschor Bad Lausick, der sich 1957 den Namen „Männerchor Bad Lausick" gab.

## **Aufgaben und Zweck des Vereins**

### **§1**

Zweck des Vereines ist die Pflege des Chorgesanges.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

### **§2**

Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§3**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Es erfolgen keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores an Mitglieder.

### **§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

## **Auflösung**

### **§5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **Emblem und Traditionsfahne**

### **§6**

Das Emblem des Chores stellt einen durch eine waagerechte Linie geteilten Rhombus mit den Farben Gelb und Blau dar, in den die Buchstaben MCBL eingefügt sind. In der Mitte des Rhombus ist ein schwarzer Violinechlüssel zwischen die Buchstaben C und B eingefügt.

### **§7**

Der Männerchor Bad Lausick e.V. ist ordentliches Mitglied des Sächsischen Sängerbundes seit 1993. Infolge der Vereinigung ist er nun Mitglied im Sächsischen Chorverband.

## **Die Aufnahme von Mitgliedern**

### **§8**

Singendes Mitglied kann jeder sangesfreudige und vom Chorleiter für geeignet erachtete Bürger werden, der einen entsprechenden Aufnahmeantrag an den Vorstand stellt, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **§9**

Förderndes Mitglied kann jeder Bürger werden, der bereit ist, den Chor durch aktive Mitarbeit in Vorbereitung und Durchführung kultureller Aufgaben im Sinne dieser Satzung zu unterstützen, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

### **§10**

Die Anträge gemäß §§8 und 9 werden nach Prüfung im Gesamtvorstand den Mitgliedern zur Bestätigung vorgelegt. Bei mehrheitlicher Zustimmung durch die Chormitglieder gilt der Antragsteller als aufgenommen.

### **§11**

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00€.

Das neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und, soweit es sich um ein singendes Mitglied handelt, das entsprechende Notenmaterial und Chorkleidung.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§12**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem beantragten Austritt oder dem Ausschluss.

### **§13**

Dem Austritt eines Mitgliedes wird antragsgemäß stattgegeben. Die Nichteinhaltung der Beitragspflicht (§21) wird als Austrittsabsicht des Mitgliedes nach entsprechender Aussprache betrachtet.

### **§14**

Verstößt ein Chormitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen, kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes der Ausschluss festgelegt werden. Das betroffene Mitglied ist vorher zu den Vorwürfen zu hören und die Gesamtumstände sind zu untersuchen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung zuzustellen. Gegen den Beschluss kann Beschwerde innerhalb von 4 Wochen erhoben werden. Die endgültige Entscheidung trifft dann die Mitgliederversammlung.

### **§15**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörende Materialien und Gegenstände (Noten, Chorkleidung usw.) unaufgefordert zurückzugeben.

## **Pflichten der Mitglieder**

### **§16**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Chores zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singestunden teilzunehmen und aktiv bei der Gestaltung von Chorveranstaltungen mitzuwirken.

### **§17**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrage zur Deckung der Unkosten verpflichtet. Der Beitrag ist im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§18**

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegt.

### **§19**

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Mitglieder von der Beitragspflicht in besonderen Fällen (z.B. soziale Notlage o.a.) teilweise oder ganz entbunden werden.

### **§20**

Ehrensänger und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§21**

Wird von einem Mitglied vorsätzlich die Zahlung des Beitrages verweigert, wird es zum Beginn des Folgejahres ausgeschlossen (§13).

## **Gesamtvorstand**

### **§22**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. dem Chorleiter
- c. dem Notenwart
- d. dem Obmann/-frau für die fördernden Mitglieder.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. der 1. Vorsitzende
- b. der 2. Vorsitzende und Schatzmeister
- c. der 3. Vorsitzende und Kulturbeauftragte
- d. der Schriftführer

### **§23**

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand kann einem Vorsitzenden Alleinvertretungsmacht erteilen.

### **§24**

Der Gesamtvorstand (außer dem Chorleiter, der vom Vorstand berufen wird) wird in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung ermittelt. Er wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§25**

Die Beratungen des Vorstandes bzw. Gesamtvorstandes erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu fixieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **Geschäftsjahr**

### **§26**

Als Geschäftsjahr wird das jeweilige Kalenderjahr festgelegt.

## **Jahreshauptversammlung**

### **§27**

Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb des 1.Quartals des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

**§28**

Aus schwerwiegenden Gründen können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Entscheidung darüber ist dem Vorstand vorbehalten. Ist ein Drittel der Vereinsmitglieder für die Durchführung einer Mitgliederversammlung, muss der Vorstand eine solche durchführen.

**§29**

Gegenstand der Jahreshauptversammlung sind:

- die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über die im vergangenen Geschäftsjahr geleistete Arbeit,
- die Revision des Finanzhaushaltes,
- Bericht über die Mitgliederteilnahme,
- Wahl des Gesamtvorstands (im zweijährigen Rhythmus),
- Entlastung des alten Vorstandes,
- Bekanntgabe der Funktionen der neugewählten Gesamtvorstandsmitglieder nach interner Konstituierung.

Jährlich ist außerdem eine aus 2 Mitgliedern bestehende Revisionskommission in offenem Wahlvorgang zu wählen.

Die Wahlkommission für die nächste Vorstandswahl besteht aus 2 Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung, in der keine Vorstandswahl erfolgt, in offener Abstimmung gewählt werden.

Außerdem hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderungen und Auslegung der Satzung,
- Entscheidungen über die §8 und §9 der Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

**§30**

Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist Pflicht jedes Mitglieds des Vereins. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

**§31**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden bestätigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

**§32**

Der Gesamtverlauf der Jahreshauptversammlung ist schriftlich festzuhalten. Beschlüsse sind im exakten Wortlaut zu fixieren. Das Protokoll und die gefassten Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollanten) zu unterzeichnen.

**Ehrungen und Auszeichnungen****§33**

Auszeichnungen an Mitglieder können auf Antrag einzelner oder mehrerer Mitglieder beim Vorstand mit entsprechender Begründung eingereicht werden. Über die Auszeichnung und den Modus der Ehrung entscheidet der Gesamtvorstand. Auszeichnungen sind urkundlich zu belegen.

**§34**

Mitglieder, die dem Chor 25 Jahre und mehr treu geblieben sind, werden in der Mitgliederversammlung mit einer Urkunde und Blumen geehrt. Diese Ehrung erfolgt jeweils für weitere 5 Jahre analog. In der Urkunde ist eine Unterscheidung vom singenden bzw. fördernden Mitglied vorzunehmen.

**§35**

Mit Vollendung des 70. Lebensjahres kann nach Vorstandsbeschluss ein Mitglied zum **Ehrensänger** ernannt werden, sofern er im Zusammenhang mit §16 tatsächlich aktiv mitgewirkt hat.

**§36**

Zum **Ehrenmitglied** können Personen auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich dem Chor gegenüber besonders verdient gemacht haben.

**§37**

Die Ehrungen und Auszeichnungen sind durch Urkunden zu belegen.

**§38**

Auf Antrag kann der Vorstand bei entsprechenden Anlässen (z.B. „runder“Geburtstag, Hochzeiten, Trauerfeiern usw.) ein angemessenes Geschenk, Kranz und/oder Blumen überreichen.

**Kulturarbeit****§39**

Zur Pflege der Geselligkeit seiner Mitglieder und deren Angehörigen veranstaltet der Verein kulturelle Veranstaltungen, Abende, Ausfahrten usw.

Für die Vorbereitung und Durchführung ist der 3. Vorsitzende verantwortlich. Zu seiner Unterstützung stehen ihm ausgewählte Mitglieder als Kulturausschuss zur Seite. Die Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Mitarbeit bei der Vorbereitung von Veranstaltungen können alle Chormitglieder **verpflichtet** werden.

**§40**

Als besondere Höhepunkte im Vereinsleben sind die Jubiläumsveranstaltungen der Gründung des Chores im Abstand von 5 Jahren vorzubereiten. Der Gesamtvorstand setzt für die rechtzeitige Vorbereitung eine Arbeitsgruppe ein, der auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können.

**Inkrafttreten****§41**

Die Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 23. März 1995 beschlossen worden. Die Satzung wurde nach Änderungen in §§ 6, 11, 22, 29, 34, 35 und 41 und redaktionellen Korrekturen in der Mitgliederversammlung am 06. März 2014 insgesamt neu beschlossen. Die Änderungen werden mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Michael Marquardt  
(1. Vorsitzender)

Lutz Doberenz  
(2. Vorsitzender)

Lars Fregin  
(Schriftführer)